

Netzanschlusspaket (EnWG 2026)

Position der E.ON

Mai 2026

Systemupdate des Netzanschlussre- gimes für die zweite Hälfte der Energie- wende

Die zweite Hälfte der Energiewende beginnt dort, wo es nicht mehr allein um den Anschluss neuer Anlagen geht, sondern um deren systemdienliche Integration. Es geht darum, neue Einspeiser und Verbraucher effizient in das Stromsystem einzubinden, die Elektrifizierung weiterer Sektoren voranzubringen und die Kosten der Energiewende bezahlbar sowie fair verteilt zu halten.

Jetzt kommt es darauf an, die weitere Elektrifizierung mit einem neuen Netzanschlussverfahren volkswirtschaftlich effizient zu ermöglichen und bestehende Warteschlangen rechtssicher aufzulösen. Dazu gehört, ernsthafte Vorhaben schnell und unbürokratisch anzuschließen und zugleich Anfragen auszusortieren, die ohne realistische Umsetzungsabsicht Kapazitäten blockieren.

Klar ist zugleich: Ein neues Netzanschlussregime schafft für sich genommen keine zusätzlichen Netzkapazitäten. Netzausbau bleibt ebenso notwendig wie der gezielte Einsatz von Flexibilitätslösungen. Ein modernes Verfahren kann aber dazu beitragen, bereits vorhandene und bislang ungenutzte Kapazitäten besser zu erschließen.

Das geltende Netzanschlussregime stößt sichtbar an seine Grenzen: Netzkapazitäten werden frühzeitig reserviert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Systemdienliche und volkswirtschaftlich besonders relevante Projekte geraten ins Hintertreffen, während sich die Elektrifizierung von Industrie, Gewerbe und Verkehr verzögert.

Die Dimension des Problems zeigt ein Blick auf die Anschlussanfragen im Jahr 2025: Bei Großbatteriespeichern lagen mehr als 10.000 Anfragen mit rund 500 GW Leistung vor, bei Rechenzentren mehr als 500 Projekte mit einem Leistungsbedarf von rund 70 GW. Hinzu kommt ein aggregierter zusätzlicher Bedarf von rund 200 MW für E-Lkw-Ladeinfrastruktur.

Erforderlich ist ein strukturiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Zuteilung knapper Netzkapazitäten – für Bezug ebenso wie für Speicherung, insbesondere auf der Mittelspannungsebene.

Eine Kriterien-basierte Vergabe von Netzanschlüssen ermöglicht es Netzbetreibern, Konkurrenzsituationen sachgerecht aufzulösen und knappe Netzkapazitäten dort einzusetzen, wo sie systemisch und volkswirtschaftlich den größten Nutzen entfalten. Auch Anforderungen verschiedener Kundengruppen können besserberücksichtigt werden. Das aktuelle Windhund-Verfahren begünstigt dagegen einseitig die schnellen Projekte mit geringer Komplexität gegenüber komplexeren Vorhaben mit (strukturell) längeren Realisierungszeiten.

Hier muss der Gesetzgeber jetzt ansetzen. Die Branche wartet seit Monaten auf einen Entwurf, der ein neues Netzanschlussregime für die zweite Hälfte der Energiewende auf den Weg bringt. Weitere Verzögerungen kann sich Deutschland nicht leisten.

Die derzeit diskutierten Regelungsvorschläge greifen zudem erstmals konsequent räumlich differenzierte, standortbezogene Preissignale in Form eines Redispatch-Vorbehalts auf. Das ist richtig. Erneuerbare Erzeugungsanlagen sollten nicht nur angeschlossen, sondern möglichst an systemisch geeigneten Standorten in das Stromsystem integriert werden. Voraussetzung dafür ist, dass Anlagenbetreiber über transparente Informationen zu Netzengpässen verfügen und diese bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen können. Investitionssicherheit und standortbezogene Preissignale sind kein Widerspruch, sondern müssen klug miteinander in Einklang gebracht werden. Das bedeutet auch: Nicht an jedem Standort ist ein Projekt sinnvoll.

Kommentierung der kursierenden Regelungsvorschläge

Neugestaltung Netzan-schlussverfahren

§ 17 Abs. 1a EnWG-E: Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

Regelungsvorschlag: Netzbetreiber werden ermächtigt, bereits zugewiesene Netzanschlusskapazitäten anzupassen oder zu entziehen, wenn diese über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht genutzt werden.

Kommentierung: Eine Kapazitätsrücknahme wird immer eine individuelle Entscheidung bleiben, der umfangreiche Gespräche des Netzbetreibers über aktuelle und künftige Bedarfe mit dem Anschlussnehmer vorausgegangen sind. Die Befürchtung von Ladeinfrastruktur- und Rechenzentrenbetreibern ist daher unbegründet. Darüber hinaus bekommen oben genannte Betreiber fast ausschließlich Netzanschlussleistungen zur Verfügung gestellt, die sich an ihrem Hochlauf orientieren. Netzbetreiber agieren bereits heute in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer in Ausbaustufen, in denen nicht von Beginn an die komplette vertraglich vereinbarte Endleistung zur Verfügung gestellt wird, sondern die Leistung, die zum einen am schnellsten verfügbar und zum anderen ausgelegt ist auf die aktuellen Bedarfe des Anschlussnehmers.

§ 17 Abs. 2b EnWG-E: Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

Regelungsvorschlag: Für Energiespeicheranlagen besteht kein Netzanschlussvorrang. Dies gilt nicht, sofern für den Anschluss ein bereits bestehender Netzverknüpfungspunkt genutzt wird und sich die maximale Entnahme- und Einspeiseleistung durch den Anschluss der Speicheranlage nicht erhöht.

Kommentierung: Der vorgesehene Ausschluss eines Netzanschlussvorrangs für Energiespeicheranlagen ist folgerichtig. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass Netzanschlussbegehren für Batteriespeicher derzeit in erheblichem Umfang zur Verknappung verfügbarer Anschlusskapazitäten beitragen. Soweit Speicheranlagen einen bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt nutzen und hierdurch keine Erhöhung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung bewirken, ist eine abweichende Behandlung hingegen rechtlich und systemisch gerechtfertigt.

§ 17a Abs. 1 EnWG-E: Netzanschlussverfahren am das Übertragungsnetz

Regelungsvorschlag: Der Verfahrensvorschlag ist der Bundesnetzagentur bis spätestens zum 1. Januar 2027 vorzulegen. Die

Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, ein Verfahren zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren „vorzustrukturieren“. Die Netzbetreiber sollen befugt sein, über Netzanschlussbegehren anhand sachgerechter, transparent anzuwendender Kriterien zu entscheiden; hierzu zählen insbesondere die Auswirkungen auf die Netzstabilität, die Vereinbarkeit mit Ausbauzielen, die Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber, die effiziente Nutzung vorhandener Netzverknüpfungspunkte sowie die Berücksichtigung raumordnerischer oder planerischer Flächenausweisungen (§ 17b EnWG-E).

Kommentierung: Die dem Vorschlag zugrunde liegende Herangehensweise, knappe Netzanschlusskapazitäten nach vorab festgelegten, sachgerechten und transparenten Kriterien zu vergeben, ist im Grundsatz folgerichtig und aus systemischer wie volkswirtschaftlicher Sicht dringend geboten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass das bestehende Prioritätsregime den Anforderungen eines zunehmend von Nutzungskonkurrenzen geprägten Transformationssystems nicht mehr hinreichend gerecht wird.

§ 17b Abs. 2 EnWG-E: Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

Regelungsvorschlag: Das Verfahren zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren kann durch Verteilernetzbetreiber umgesetzt werden.

Kommentierung: Die Möglichkeit, das Priorisierungsverfahren durch Verteilernetzbetreiber umzusetzen, ist im Grundsatz sachgerecht. Einheitliche gesetzlich abgesicherte Kriterien erhöhen die Rechtssicherheit und stärken die Nachvollziehbarkeit der Zuteilungsentscheidung. Zugleich muss das Verfahren hinreichenden Spielraum für eine an den jeweiligen regionalen Netzverhältnissen ausgerichtete Anwendung belassen, da sich Engpasslagen, Anschlussstruktur und Systembedarfe erheblich unterscheiden können.

Verteilernetzbetreiber müssen unabhängig von den ÜNB die im Gesetz angelegten Kriterien nutzen können. und Dabei darf jedoch die Entwicklung ergänzender, netzgebietspezifischer Voraussetzungen durch Verteilernetzbetreiber nicht ausgeschlossen werden. Um den VNB dazu für die teils regional heterogenen Bedürfnisse des Massengeschäfts (anders als beim ÜNB ein fokussiertes Großkundenprojektgeschäft) einen ausreichenden Kriterienrahmen zu geben, schlagen wir vor, die im Entwurf angelegten Kriterien der ÜNB für VNB noch zu ergänzen um das Kriterium der Standortgebundenheit sowie eine Priorisierung von Unternehmungen zur Daseinsvorsorge. Um eine unangemessene Fragmentierung der Entscheidungspraxis zu

vermeiden, sollte eine koordinierte Ausgestaltung solcher ergänzenden Kriterien sichergestellt werden.

§ 17c EnWG-E: Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

Regelungsvorschlag: Netzbetreiber werden verpflichtet, verfügbare Netzanschlusskapazitäten auf den Spannungsebenen Höchstspannung bis Mittelspannung in regelmäßigen, mindestens monatlichen Abständen in transparenter und nachvollziehbarer Weise zu veröffentlichen.

Kommentierung: Das Ziel, Marktteilnehmern und Anschlussinteressierten eine erhöhte Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen, ist folgerichtig und sachgerecht. Dies ist aber nicht losgelöst vom Netzbetreiber gewählten Netzanschlusszuteilungsverfahren und sollte sich an dessen zeitlichen Takt und Granularität orientieren. Die vorgesehene Verpflichtung zu einer mindestens monatlichen Veröffentlichung ist jedoch nur insoweit angemessen, als der damit verbundene zusätzliche Ermittlungs-, Berechnungs- und Aktualisierungsaufwand für die Netzbetreiber verhältnismäßig ausgestaltet wird und nicht zu Lasten einer effizienten Bearbeitung von Netzanschlussbegehren geht.

§ 17f EnWG-E: Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

Regelungsvorschlag: Zur Sicherstellung eines hinreichenden Projektfortschritts auf Seiten der Anschlussbegehrenden wird ein Reservierungssystem eingeführt, das durch Gebühren flankiert werden kann.

Kommentierung: Die Einführung einer Reservierungsgebühr für neue Netzanschlüsse ist geeignet, um die Ernsthaftigkeit von Anschlussbegehren zu erhöhen und eine missbräuchliche oder rein vorsorgliche Blockierung knapper Netzkapazitäten zu begrenzen. Darüber hinaus sollte erwogen werden, bereits für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens eine vorgelagerte Bearbeitungsgebühr vorzusehen. Eine solche ex ante erhobene Gebühr kann einen zusätzlichen Anreiz für hinreichend konkretisierte und realisierungsnahen Anschlussanfragen setzen und damit zu einer effizienteren Verfahrenssteuerung beitragen.

§ 17d Abs. 2 EnWG-E: Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Regelungsvorschlag: Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, den Anschlussbegehrenden spätestens drei Monate nach Eingang des Netzanschlussbegehrens in transparenter und nachvollziehbarer Weise über den Verfahrensstand sowie die weiteren Bearbeitungsschritte zu informieren.

Kommentierung: Die vorgesehene Informationspflicht ist im Grundsatz sachgerecht, da sie die Transparenz des Verfahrens erhöht und Anschlussbegehrenden eine verlässlichere Einschätzung des Bearbeitungsstands ermöglicht. Zugleich erscheint die

Verpflichtung praktikabel, da sie sich insbesondere über digitale Kunden- und Anschlussportale effizient abbilden lässt. Entscheidend ist jedoch, dass Inhalt, Tiefe und Aktualisierung der Informationen verhältnismäßig ausgestaltet werden und nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der die eigentliche Bearbeitung von Netzanschlussbegehren verzögert.

Regelungsvorschläge zu räumlich differenzierten, standortbezogenen Preissignalen

§ 13a Abs. 6 EnWG-E: Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich i.V.m. § 14 Abs. 1d EnWG-E: Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

Regelungsvorschlag: Für erneuerbare Erzeugungsanlagen in kapazitätslimitierten Gebieten oder Leitungsabschnitten entfällt der Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei Erzeugungsanpassungen; die Begrenzung ist auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab Ausweisung des jeweiligen Gebiets oder Leitungsabschnitts zu befristen. Als kapazitätslimitiertes Gebiet oder kapazitätslimitierter Leitungsabschnitt gilt ein Netzbereich, in dem die Abregelung erneuerbarer Erzeugungsanlagen mehr als 3 Prozent der technisch möglichen Maximizeinspeisung beträgt. Die Ausweisung als kapazitätslimitiertes Gebiet oder kapazitätslimitierter Leitungsabschnitt setzt eine Anzeige gegenüber der Bundesnetzagentur sowie eine Veröffentlichung durch den jeweiligen Netzbetreiber auf seiner Internetseite voraus.

Kommentierung: Die Regelung zu kapazitätslimitierten Leitungsabschnitten schafft als temporäre „Härtefallregelung“ für Neuanlagen in den gegenwärtig wenigen betroffenen Engpassregionen Transparenz für Projektierer. Er verbindet diese mit wirksamen Anreizen für den Anschluss neuer Stromerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien an noch „freien“ Leitungsabschnitten. Der relative Beitrag neuer EE-Anlagen zur nutzbaren Strommenge wird somit erhöht (Integration von kWh und nicht nur Anschluss von installierter Leistung). Damit steigt das absolute EE-Stromvolumen im Netz trotz in Teilen knapper Netzkapazitäten. Gleichzeitig werden vermeidbare Redispatch-Kosten begrenzt.

Die konkrete Ausgestaltung sollte sich an Zeitbedarfen im Leitungsausbau in der Hochspannung sowie am Kriterium gesamtsystemischer Effizienz orientieren. Erzeugungsanlagenprojekte mit bereits vorliegender Netzanschlusszusage sollten von der Regelung ausgenommen werden. Technologiedifferenzierte relative Abregelmengen können als Auslösekriterium eine Alternative darstellen.

Weitere Regelungsvorschläge

§ 3 Nr. 18 EEG-E: Begriffsbestimmungen

Regelungsvorschlag: „Einspeisenetz“ ist ein Netz, das dem koordinierten Anschluss mehrerer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient, um einen im Ergebnis insgesamt wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkt zu erschließen.

Kommentierung: Die vorgeschlagene Definition des Einspeisernetzes ist sachgerecht und systematisch folgerichtig. Sie schafft eine rechtliche Grundlage dafür, den Anschluss mehrerer Erzeugungsanlagen gebündelt zu organisieren und dadurch Netzverknüpfungspunkte effizienter zu nutzen. Damit wird ein zentraler Gedanke der sogenannten „Einspeisesteckdose“ normativ anschlussfähig gemacht: Erzeugungskapazitäten sollen nicht zwingend über eine Vielzahl isolierter Einzelanschlüsse erschlossen werden, sondern – soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll – über koordinierte, netzdienliche Sammelanschlusslösungen. Dies kann Planungs- und Realisierungsprozesse beschleunigen, den Netzausbaubedarf reduzieren und insgesamt zu einer volkswirtschaftlich effizienteren Integration erneuerbarer Erzeugung beitragen. Entscheidend ist jedoch, dass die konkrete Ausgestaltung diskriminierungsfrei erfolgt, eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung gewährleistet und die Anschlussverantwortung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreibern rechtssicher abgegrenzt wird

it's ON US

to make new energy work.



eon.com



Political-affairs@eon.com

e-on